Anlage 11

bit

bit gGmbH
Beratung · Integration · Training

bit gGmbH, Postfach 132054, 42047 Wuppertal

Frau
[redacted]
422[redacted]7 Wuppertal

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht
Mein Zeichen: B. Broos/ M. Pink/ M. Müller

Datum: 16.01.2018

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Persönliches Erscheinen zur psychologischen Untersuchung.

Sehr geehrte Frau [redacted],

wir laden Sie für den 05.02.2018 um 08:30 Uhr zu einer psychologischen Untersuchung (§59 SGB II) ein.

Bitte bringen Sie sich Verpflegung mit, da die Testung über den Tag verteilt stattfindet!

Ort der Untersuchung:
bit gGmbH
Morianstr. 45, 42103 Wuppertal
(im Auftrag der Jobcenter Wuppertal)

Auskunft erteilt Untersuchungsstelle Sekretariat unter der Telefonnummer: 0202-698342-10/11 - Frau Broos/ Frau Pink/ Frau Müller.

Denken Sie bitte daran: Sofern Sie keine Nachteile für Ihren Leistungsbezug in Kauf nehmen wollen, sind Sie verpflichtet, zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen (siehe unter 1.) und an ihrer Durchführung mitzuwirken (siehe unter 2.).

Um unnötige Zusatz- oder Doppeluntersuchungen zu vermeiden und die Bearbeitung zu beschleunigen, bitte ich Sie evtl. **vorhandene ärztlich verordnete Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, zurzeit benötigte Medikamente, Rentenbescheide und Bescheide des Versorgungsamtes, Krankheitsunterlagen (Befundberichte, Krankenhaus-Entlassungsberichte, Reha-Entlassungsberichte, ggf. Gutachten usw.) und Zeugnisse, Lebenslauf sowie Arbeitszeugnisse** (wenn vorhanden) zur Untersuchung mitzubringen oder um Übersendung per Post/Fax an:

bit gGmbH
Morianstr. 45, 42103 Wuppertal

Telefon 02 02 – 698342-10/11
Telefax 02 02 - 698342-12

Rechtsfolgenbelehrung zur Meldepflicht:

1. Nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung Ihres zuständigen Trägers der Grundsicherung, persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.
2. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um 10% der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II abgesenkt. Ein eventuell bezogener Zuschlag nach § 24 SGB II (Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) entfällt für den Zeitraum der Minderung.
3. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
4. Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II und der Wegfall des Zuschlags treten nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung einen wichtigen Grund nachweisen können.
5. Bei wiederholter Pflichtverletzung im Sinne der Nummern 1 wird das Arbeitslosengeld II wiederum um den entsprechenden Prozentsatz abgesenkt. Hierdurch können sich ggf. auch Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10% Kürzung aufgrund erster Pflichtverletzung vom 01.05. bis 31.07. und 10% Kürzung aufgrund erneuter Pflichtverletzung vom 01.06. bis 31.08. ⇨ Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20% Kürzung). Von der Absenkung können auch Leistungen nach den §§ 21 bis 23 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung oder Sachleistungen) betroffen sein.
6. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% können Ihnen ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese werden in der Regel erbracht, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Hinweis: Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Träger der Grundsicherung einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Aufforderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Achtung!
Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen: Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die dargestellten Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund zur Untersuchung nicht erscheinen bzw. an ihr nicht mitwirken.

Hinweise:
Diese Aufforderung ist hinfällig, wenn Ihr Leistungsbezug beendet ist, ein Leistungsanspruch – z.B. wegen Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch eine Arbeitsaufnahme – nicht mehr besteht oder Sie kein Interesse an einer ggfs. weiteren Leistungsgewährung haben.

Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und zur Mitwirkung besteht jedoch fort, wenn über Ihren Leistungsantrag noch nicht entschieden ist oder die ablehnende Entscheidung über ihren Antrag noch nicht Bestandskraft erlangt hat.

Wenn Sie der Aufforderung der Meldung nicht nachkommen werden, unterrichten Sie bitte – soweit noch nicht geschehen – die o.g. Behörde über die für Sie maßgebliche Gründe, die grundsätzlich durch geeignete Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) zu belegen sind.

Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihnen Reisekosten erstattet werden. Falls ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, legen Sie bitte den Fahrschein vor.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.